

Beiträge zum  
Naturschutz in der  
Schweiz  
Nr. 25/2001

ISSN 1421-5527

# Wer tötet den Luchs?

**Tatsachen, Hintergründe und Indizien  
zu illegalen Luchstötungen in der Schweiz**



Copyright ©: 2001 Pro Natura, Postfach, CH-4020 Basel  
Tel. 061 317 91 91, Fax 061 317 91 66  
E-mail: [mailbox@pronatura.ch](mailto:mailbox@pronatura.ch)  
Internet: [www.pronatura.ch](http://www.pronatura.ch)  
Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Titelbild: KORA, Urs Breitenmoser  
Grafiken: Urs Zumbrunn, Pro Natura  
Produktion: Reto Möckli, Pro Natura  
Gestaltung, Druck: Steudler Press AG, Basel

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier.

Art. Nr. 4625 (également édité en français, art. 5626)

ISSN 1421-5527



# Wer tötet den Luchs?

## Tatsachen, Hintergründe und Indizien zu illegalen Luchstötungen in der Schweiz

**Autoren:** Battiste Ceza  
Rico Kessler  
Kurt Marti  
Nathalie Rochat  
Urs Tester

**Übersetzung aus  
dem französischen:** Rico Kessler

**Redaktion:** Rico Kessler

**Herausgeber:** Pro Natura



---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1. Abgeknallt, vergiftet, erschlagen – Chronik eines Skandals</b>	<b>5</b>
1.1 Illegal getöte Luchse in der Schweiz und im benachbarten Ausland: Die Liste	5
1.2 Jeder dritte Totfund markiert ein Verbrechen	9
1.3 Hohe Dunkelziffer	9
1.4 Weshalb werden Luchse getötet?	10
1.5 Droht dem Luchs die zweite Ausrottung?	12
<b>2. Lückenhafte Untersuchungen im Schneckentempo</b>	<b>15</b>
2.1 Heisse Spur schubladisiert?	15
2.2 Fall TELL: Liste der Wildkontrolle nicht angefordert	15
2.3 Fall RAJA Wichtige Personen nicht einvernommen	16
2.4 Jungluchs: Das grosse Warten	16
2.5 Zeugenaufruf nach fast einem Jahr	17
2.6 Fünf Walliser Bewilligungen für zwölf ausgestopfte Luchse in Fribourg	17
2.7 Der Walliser Jagddienst am Pranger	18
2.8 Drei vergiftete Luchse im Pays-d'Enhaut	18
<b>3. Viele Scharfmacher, keine Täter</b>	<b>21</b>
3.1 «Die verdammte Katze» – Stimmung gegen den Luchs	21
3.2 Berner Jagdpräsidenten heizen emotional ein	22
3.3 Berner Politiker zielen auf das Jagdinspektorat und die Wildhüter	23
3.4 Die Täter	24
<b>4. Luchse töten: Schützen unsere Gesetze den Luchs genügend?</b>	<b>25</b>
4.1 Luchse abschiessen ist selten Wilderei	25
4.2 Entwicklung der Jagdvergehen in der Schweiz	26
4.3 Angewandtes Strafmass	26
<b>Schlussfolgerungen</b>	<b>28</b>
Pro Natura fordert	29
Pro Natura leistet ihren Beitrag	29
Pro Natura Materialien zum Thema Luchs	29
<b>Bilddokumentation</b>	<b>30</b>
<b>Literatur</b>	<b>32</b>



## Einleitung

**«Viele – von der Jagdabteilung über Wildhüter und Jungjägerausbilder bis zum Jäger – nahmen bis vor kurzem den Abschuss dieses geschützten Tieres in Kauf.»**

Das «geschützte Tier» ist der Luchs. Das Zitat stammt aus dem Bericht einer staatsrätlichen Untersuchungskommission über die Zustände im Jagddienst des Kantons Wallis. Der Bericht datiert nicht aus den Anfängen der Luchs-Wiederansiedlung, sondern vom September 1999. Er belegt, dass sich der Walliser Jagddienst gegenüber dem Luchs (Zitat Untersuchungsbericht, S. 11) «lange Zeit ablehnend, zu passiv, intransparent und ambivalent» verhielt.

Wer sich nun kopfschüttelnd zurücklehnt und meint, nur im Kanton Wallis würden besondere Gesetze gelten, irrt. Die Liste illegaler Luchstötungen in der Schweiz ist lang und betrifft fast alle Kantone, in denen die Art vorkommt. In keinem Kanton ist es Jagdverwaltung und Justiz bisher gelungen, einen Täter oder eine Täterin zur Rechenschaft zu ziehen.

Illegale Luchstötungen sind nicht einfach die hässliche Kehrseite einer erfreulichen Erfolgsstory, nämlich der geglückten Wiederansiedlung des Luchses in der Schweiz. Vielmehr sind sie eine tödliche Bedrohung für das Überleben der Art in der Schweiz und damit im zentralen Alpenraum.

Pro Natura will der interessierten Öffentlichkeit und namentlich den zuständigen politischen Behörden und Justizorganen vor Augen führen, wie gross der Handlungsbedarf ist. Sie legt deshalb Fakten, Indizien, Tragweite und Hintergründe illegaler Luchstötungen in diesem Dossier vor. Die folgenden Seiten werfen ein beklemmendes Schlaglicht auf den gewalttätigen Umgang unserer Gesellschaft mit einer geschützten einheimischen Tierart. Pro Natura verfolgt mit der Schaffung dieses Dossiers ein klares Ziel: Der Luchs muss in der Schweiz ebenso selbstverständlich als einheimische Tierart respektiert und geschätzt werden wie Steinbock, Dachs oder Murmeltier. Solange das nicht der Fall ist, kann die Wiederansiedlung des Luchses in unserem Land nicht als nachhaltig erfolgreich gelten.

Pro Natura

Nathalie Rochat, Urs Tester, Rico Kessler





# 1. Abgeknallt, vergiftet, erschlagen – Chronik eines Skandals

Am 6. Dezember 2000 wird im Migros-Einkaufszentrum in Thun in einem Plastiksack ein toter Jungluchs gefunden. Die tiermedizinischen Untersuchungen ergeben, dass das Tier erschossen wurde. Dieser Fall wirft ein grelles, vom Täter offenbar gewünschtes Schlaglicht auf die lange Liste illegaler Luchstötungen in der Schweiz. Bereits 1974, also drei Jahre nach der ersten Aussetzung von Luchsen in der Schweiz, wird das erste Exemplar der geschützten Art illegal getötet. Ein Luchsmännchen erliegt bei Innertkirchen BE der Kugel. Inzwischen (Stand 2001) sind aus der Schweiz und dem benachbarten Ausland mindestens 46 Fälle von illegal getöteten Luchsen nachgewiesen. Das ergibt durchschnittlich 1.8 Fälle pro Jahr. Die räumliche und zeitliche Verteilung der Fälle ist in der Abbildung 1 dargestellt. Von den lokalisierbaren Fällen wurden 24 Luchse abgeschossen, fünf erschlagen oder erwürgt, vier vergiftet und einer im Tellereisen gefangen. 28 der lokalisierbaren Fälle ereigneten sich in der Schweiz und 6 in Frankreich. Sie verteilen sich auf die Kantone Bern, Nidwalden, Neuenburg, Obwalden, Waadt und Wallis. Die meisten Fälle stammen aus den Kantonen Waadt, Wallis und Bern.

**Inzwischen (Stand 2001) sind aus der Schweiz und dem benachbarten Ausland mindestens 46 Fälle von illegal getöteten Luchsen nachgewiesen.**

## 1.1 Illegal getöte Luchse in der Schweiz und im benachbarten Ausland: Die Liste

Nr.	Wann?	Wo?	Kt./Land	Was?
1	Herbst 1974	Innertkirchen	BE	Luchsmännchen abgeschossen
2	21.10.1974	Thoiry	F	Auf der Rehjagd wird ein ausgewachsenes Luchsweibchen abgeschossen. Gemäss Aussagen des Jägers geschah dies in Notwehr.
3	4.11.1975	Eriz	BE	Jungluchs erschlagen
4	1976	Gorgier	NE	Luchs mit Schrot abgeschossen
5	26.11.1978	Alpnach	OW	Völlig abgemagert wird in der Gemeinde Alpnach-Dorf ein toter Luchs aufgefunden. Alle Anzeichen weisen darauf hin, dass der vordere rechte Lauf von einem Tellereisen zertrümmert wurde und sich das Tier dann losgebissen hat.
6	1978	Turtmantal	VS	adulter Luchs abgeschossen
7	20.01.1980	Rances	VD	juveniler Luchs abgeschossen
8	11.11.1980	Provences	VD	adulter Luchs abgeschossen
9	1.11.1982	Brienz	BE	Luchs im Schafstall erschlagen
10	1983	Val d'Anniviers	VS	Jungluchs abgeschossen
11	04.03.1983	Morbier	F	Luchs wahrscheinlich vergiftet
12	1984	Turtmantal	VS	adultes Luchsmännchen gewildert
13	1984	Turtmantal	VS	juveniler Luchs erschlagen
14	1984/85	Val d'Héremence	VS	adultes Luchsweibchen gewildert
15	1985	Lötschental	VS	adultes Luchsmännchen abgeschossen
16	Juni 1985	Val. d'Héremence	VS	subadulter Luchs gewildert
17	1987	Binntal	VS	Junge führendes Weibchen abgeschossen



**Nr. Wann? Wo? Kt./Land Was?**

---

*Für den Zeitraum zwischen 1978 und 1987 gibt es Hinweise für zwei weitere Fälle von illegal getöteten Luchse im Wallis (HALLER 1992).*

---

<b>18</b>	<i>21.10.1989</i>	<i>Stans</i>	<i>NW</i>	<i>Fahrlässiger Abschuss eines Luchses durch einen Jäger. Der Fehlbare wird am 14.12.1989 zu einer Busse von Fr. 400.– und zur Zahlung eines Wertersatzes für den erlegten Luchs in der Höhe von Fr. 1000.– verurteilt.</i>
<b>19</b>	<i>23.10.1989</i>	<i>Marchairuz</i>	<i>VD</i>	<i>Besonderes Luchsmännchen abgeschossen.</i>
<b>20</b>	<i>21.09.1991</i>	<i>Jougne</i>	<i>F</i>	<i>Besonderes Luchsmännchen Wissenschaftler entdecken in einem Bach in der Nähe von Jougne das Senderhalsband des Luchses MIRO. Der Kadaver des toten Luchses finden sie in unmittelbarer Nähe. Der Kopf ist vom Rumpf abgetrennt. Todesursache: eine Gewehr- kugel. Im betreffenden Gebiet jagen gegen 60 Jäger. Zeugen hat es keine, die Indizien sind spärlich. Der Untersuchungsbeamte René Maas beginnt am 4. Oktober seine Untersuchungen. Aufgrund der Indizien legt er mit seinen Kollegen eine Recherchestrategie fest. Eine zentrale Rolle spielt dabei Kaliber und Marke der verwendeten Munition. Am 7. Dezember wird gleichzeitig bei 7 Jägern eine Befragung und eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Am 18. Januar werden 6 Jäger befragt. Auch bei ihnen findet eine Hausdurchsuchung statt. Im Verlauf dieser Befragung verdichten sich die Indizien, dass eine Person als Täter in Frage kommt. Fünf Tage später stellt sich der Täter der Polizei. Er wird zu 3 Jahren Jagdscheinenzug, FF 7000.– Busse und FF 12200.– Parteientschädigung verurteilt.</i>

---



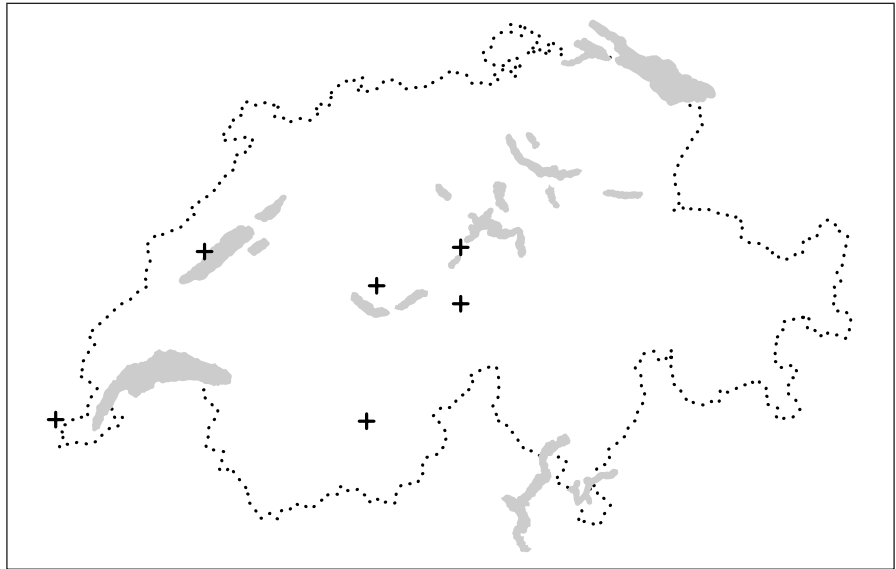


<b>Nr.</b>	<b>Wann?</b>	<b>Wo?</b>	<b>Kt./Land</b>	<b>Was?</b>
<b>21</b>	18.01.1993	Six Fontaines	VD	Ein Luchsjunges des Weibchens LORA wird während einer Treibjagd auf Wildschweine von den Jagdbunden gestellt und getötet. LORA wird ebenfalls im Gebiet geortet. Nach der Jagd wird festgestellt, dass das Verhalten des Tieres nicht mehr normal ist. Es bewegt sich nur noch über kurze Distanzen und bleibt lange Zeit am gleichen Ort. Am 18. Januar wird es tot aufgefunden. Der Untersuchungsbefund zeigt: Es hat eine schwere Verletzung am Hinterbein. Die Obduktion fördert die Reste eines Flintenlaufgeschosses zu Tage.
<b>22</b>	14.12.1994	Le Reculet	F	Luchs abgeschossen
<b>23–34</b>				Bis Ende 1994 wurden 34 Luchse in der Schweiz und im grenznahen Ausland illegal getötet (LIENERT 1996). 12 dieser Fälle konnten anhand der Literatur nicht lokalisiert werden.
<b>35</b>	5.11.1995		F	Sendermarkiertes Luchsweibchen nach Angriff auf Jagdhund von Jäger erwürgt
<b>36</b>	15.02.1996	Bellefontaine	F	Luchs abgeschossen
<b>37</b>	31.10.1996	Grindelwald	BE	Jungluchs in Hühnerstall erschlagen
<b>38</b>	23.12.1996	Gurnigelgebiet	BE	Ein Luchs mit Schrot abgeschossen.
<b>39</b>	14.02.2000	?	BE	Dem Jagdinspektor des Kantons Bern werden vier abgeschnittene Luchspfoten per Post zugeschickt.
<b>40</b>	23.02.2000	Rougemont	VD	Die Luchsin RENA und ihre beiden
<b>41</b>				Jungen werden tot aufgefunden. Sie
<b>42</b>				sind vergiftet worden.
<b>43</b>	23.06.2000	Wimmis	BE	Oberhalb von Wimmis wird das zerschnittene Senderbalsband der Luchsin JULE gefunden.
<b>44</b>	18.09.2000	Wimmis	BE	Das zerschnittene Senderbalsband des Luchsmännchens TELL wird aus der Aare gefischt. Am 14. September wurde letzmal das Signal des Senders von TELL auf der Alp Aborni oberhalb von Wimmis gepeilt.
<b>45</b>	28.09.2000	Lauenen	BE	Das Senderbalsband der Luchsin RAJA wird in einem Auto in Lauenen sicher gestellt. Von der Luchsin und ihrem Jungen fehlt seit Mitte Juli jede Spur.
<b>46</b>	06.12.2000	Thun	BE	Im Migros-Einkaufszentrum in Thun wird in einem Plastiksack ein toter Jungluchs gefunden. Das Tier wurde erschossen. Es handelt sich um ein Jungtier der Luchsin SABA, welche ihr Revier im Nidersimmental und im Stockental hat.

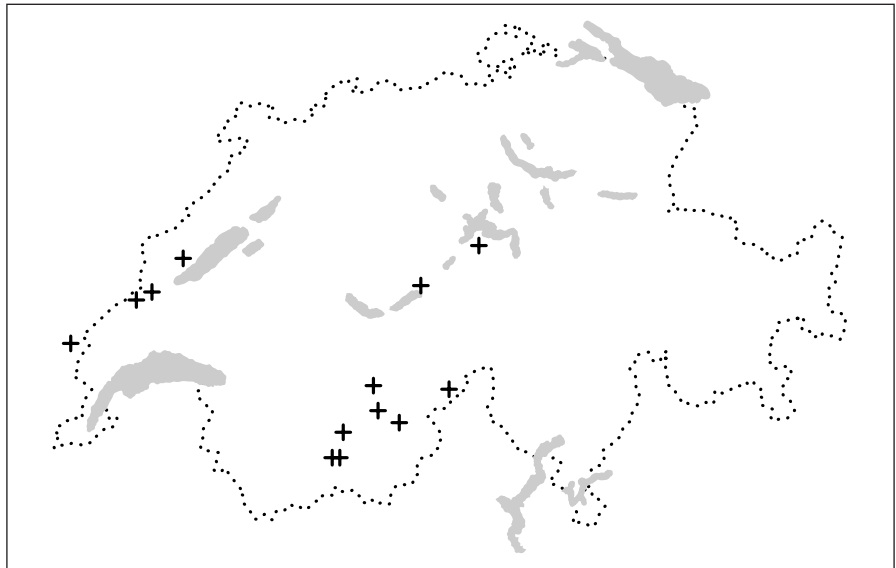


**Abbildung 1:**  
**Lokalisierbare Fälle illegaler**  
**Luchstötungen in der Schweiz**  
**und dem angrenzenden Ausland**  
**zwischen 1970 und 2000.**

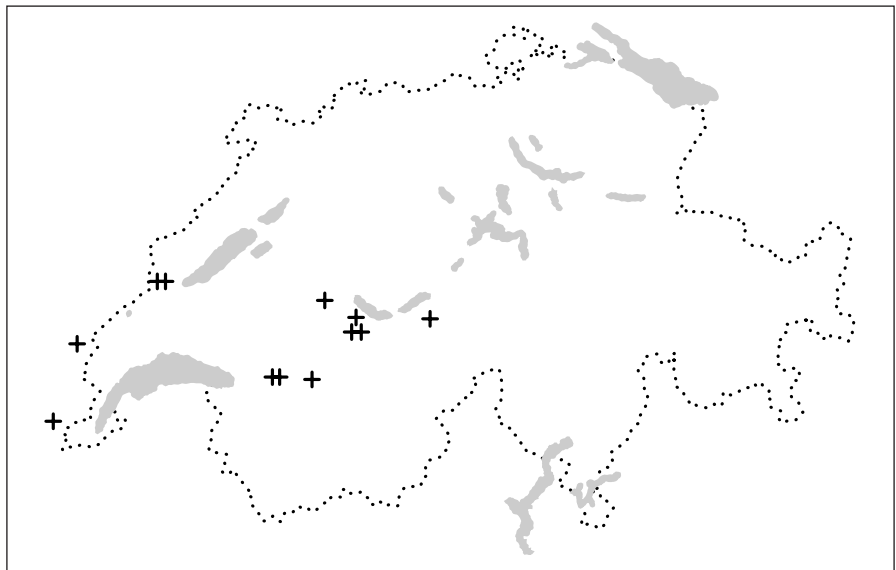
**Illegale Luchstötungen**  
**1970 bis 1979**



**Illegale Luchstötungen**  
**1980 bis 1989**



**Illegale Luchstötungen**  
**1990 bis 2000**





## 1.2 Jeder dritte Totfund markiert ein Verbrechen

Wie häufig ist illegale Tötung als Todesursache für unsere einheimischen Luchse? Eine erste Antwort gibt uns das Verzeichnis der Todesursachen aller seit den 70-er Jahren sichergestellten toten Luchse. Ende 1997 sind in diesem Verzeichnis 121 Fälle aufgeführt, davon 35 illegal getötete Tiere (29%). Das Verzeichnis enthält jedoch auch eingefangene Jungtiere und Tiere, deren Todesursache unbekannt ist. Berücksichtigt man nur die Fälle mit bekannten Todesursachen, steigt der Anteil der illegal getöteten Luchse auf 40%. Besonders häufig werden ausgewachsene Luchse getötet. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein toter Luchs gefunden wird, ist allerdings je nach Todesursache sehr unterschiedlich. Bei einem im Gebirge abgestürzten Luchs ist diese Wahrscheinlichkeit gering. Bei einem Luchs, der einem Verkehrsunfall zum Opfer fällt, dagegen hoch. Wird der Anteil illegal getöteter Luchse also überschätzt, weil diese Tiere eher gefunden werden als Luchse, die eines natürlichen Todes irgendwo im Wald sterben? Zur Eingrenzung der Grössenordnung können Angaben über die besenderten Luchse dienen. Bei ihnen wird schliesslich ein Todesfall in aller Regel festgestellt und untersucht. Die Häufigkeit natürlicher oder unfallbedingter Todesfälle dürfte bei besenderten Luchse gleich sein wie bei den anderen. Die Häufigkeit der illegalen Tötungen könnte mit dieser Methode hingegen tendenziell unterschätzt werden. Der Täter, der einen besenderten Luchs tötet, setzt sich einem erhöhten Risiko aus. Er könnte überführt werden. Dieses Risiko nehmen vermutlich nicht alle potentiellen Luchskiller auf sich. Doch auch bei besenderten Luchsen liegt der Anteil der illegalen Tötungen an allen Todesfällen bei rund einem Viertel. Fazit: Die Annahme, dass etwa jeder dritte tote Luchs in der Schweiz geschossen, vergiftet oder erschlagen worden ist, ist eine zuverlässige Schätzung.

## 1.3 Hohe Dunkelziffer

Das Verzeichnis illegal getöteter Luchse ist keineswegs vollständig. Es enthält nur die für den Luchs tödlich endenden, gesicherten, zeitlich und örtlich eingrenzbaeren Fälle. Wegen fehlender Detailinformationen nicht berücksichtigt sind etwa der Fall des Tierpräparators aus Châtel-St. Denis und der Fall Lini Paccolat (siehe unten, 2.6 und 2.7). Es gibt noch weitere Luchstötungen, die kaum je aufgeklärt werden:

Gotthard Squaratti, damals Präsident des Oberwalliser Jägerverbandes und auch 1999 noch Jungjägersausbildner, zeigt 1987 anlässlich der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Patentjägerverbandes ein Foto herum, auf dem er selber mit einem toten Luchs abgebildet ist. Er erklärt vor mehreren Personen, diesen Luchs geschossen zu haben. In Ausbildung befindliche Jungjäger fordert er dazu auf, Luchse zu schiessen. Später behauptete Squaratti, das fragliche Foto sei eine Montage gewesen. Eine Untersuchung der Vorfälle findet nie statt.

Am 2. November 1997 wird in Château d'Oex (VD) ein verwaister Jungluchs aufgefunden. Es handelt sich um ein Jungtier der Luchsin MENA. Die Sendersignale von MENA sind in der dritten Septemberwoche 1997 während der Hochjagd verstummt und können trotz intensiver Suche nicht mehr gefunden werden. Ein ähnlicher Fall ereignet sich später im Jura. Während des Sommers 2000 werden in der Region des Clos du Doubs 15 Schafe von einem Luchs getötet. In dieser Gegend wird mehrmals eine Luchsin mit ihren Jungen beobachtet. Im August 2000 wird in der Ortschaft Soubey (JU) eines dieser Luchsjungen aufgefunden. Vom Luchsweibchen fehlt seither jede Spur. Gleichzeitig hören die Schäden an den Schafherden schlagartig auf. In die-

**Wird der Anteil illegal getöteter Luchse überschätzt?**



**Bei der Untersuchung des Tieres wird festgestellt, dass in seinen Pfoten Schrotkugeln stecken.**

sen beiden Fällen ist davon auszugehen, dass das Luchsweibchen illegal getötet wurde und deshalb das noch nicht selbständige Junge kurze Zeit später in einem Dorf auftauchte. Insgesamt wurden in der Schweiz bisher 13 verwaiste Jungluchse eingefangen. Alleine im Jahr 2000 waren es drei Fälle.

Am 21. März 2000 wird der Luchs BALU tot aufgefunden. Er ist an einer Krankheit gestorben. Bei der Untersuchung des Tieres wird festgestellt, dass in seinen Pfoten Schrotkugeln stecken. Am 26. April 2000 wird die Luchsin HERA ertrunken aufgefunden. Auch in ihren Pfoten stecken Schrotkugeln. Ob noch andere Luchse, welche an Krankheiten, Unfällen oder anderen Ursachen gestorben sind, angeschossen worden sind, ist nicht bekannt. Nicht bei allen tot aufgefundenen Luchsen wird nach Verletzungen durch Kugeln oder Schrot gesucht.

Mehrere Sender von Luchsen – die Luchse wurden zu Forschungszwecken mit Halsbandsendern ausgerüstet – sind überraschend verstummt. Wenn die Signale eines solchen Senders ausfallen, gibt es drei Erklärungsmöglichkeiten:

1. Es liegt ein technischer Defekt vor. Mit zunehmender Verbesserung der Sender und Erfahrung in der Arbeit wird diese Variante immer unwahrscheinlicher.
2. Das Tier ist in einen neuen Lebensraum abgewandert. Dank Peilung aus der Luft können viele dieser Fälle aufgeklärt werden.
3. Der Luchs wurde getötet und der Sender von Menschenhand zerstört.

Es ist anzunehmen, dass mehrere Fälle «verstummerter Sender» auf die illegale Tötung des entsprechenden Luchses zurückzuführen sind.

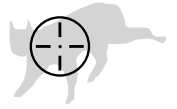
Die Zusammenstellung lässt erkennen, dass die Dunkelziffer illegal getöteter Luchse hoch sein muss. Zu berücksichtigen ist zudem, dass ohne die Forschungsprojekte mit besenderten Luchsen ein hoher Anteil der aufgeführten Fälle wohl nie entdeckt worden wäre. Allein von den 8 im Jahr 2000 verzeichneten Fällen wären ohne die Hilfe der Radiotelemetrie heute wohl nur zwei Fälle bekannt und diese auch nur deshalb, weil sie die Täterschaft plakativ bekannt machen wollte.

#### **1.4 Weshalb werden Luchse getötet?**

Der Begriff «Wilderei» bezeichnet mehrere, ganz verschiedene Tatbestände. Luchstötungen sind keine Wilderei im traditionellen Sinn, weder von der verfolgten Absicht noch von den Auswirkungen auf die Natur her. Wir können im Themenkreis «Wilderei» fünf verschiedene Kategorien unterscheiden.

Die erste Kategorie ist praktisch ausgestorben. Es handelt sich um die Wilderei aus purer Not, zurückgehend auf fast mittelalterliche Verhältnisse, als der arme Landmann in höchster Not aus dem herrschaftlichen Jagdrevier ein Stück Wild für seine hungrige Familie zu erbeuten suchte.

Die zweite Kategorie ist Teil lokaler Gepflogenheiten. Es handelt sich um an sich jagdbare Tiere, von denen mehr als die erlaubte Zahl erlegt werden. Im Greyerzer Vallée d'Intyamont «blind» genannt, werden diese Tiere während der Jagdzeit von Jägergruppen geschossen. Die Beute ist für den privaten Verbrauch/Verkauf in den lokalen dörflichen Gemeinschaften bestimmt. Nach Aussage verschiedener Zeugen dienen die ein oder zwei zusätzlich geschossenen Rehe oder Gämsen in der Regel den Jägergruppen für die Bezahlung von Jagdpatenten, Hüttenmiete oder Verpflegung während der Jagd.



Die dritte Kategorie wird durch wirtschaftliche Interessen bestimmt. Der Wilderer verkauft seine Beute an Händler, Metzger oder Restaurants. Dieser Typ Wilderei ist schwer zu quantifizieren, existiert aber durchaus. Marc Biselx, seinerzeit Adjunkt des Chefs der Walliser Jagdverwaltung (Cahier du chasseur, 5, 1999): «Die Wilderei hat stark zugenommen. Wir sprechen nicht mehr vom Wilderer früherer Zeiten, der in den Bergen seine Gämse erlegte und auf den Schultern ins Tal trug. Die Wilderei ist eine Angelegenheit von Profis geworden, die entsprechend ausgerüstet und organisiert sind, sei es nun für die Trophäenjagd oder um gewisse Kanäle mit Wildfleisch zu versorgen. Der Kampf gegen diese Erscheinungen wird deshalb immer schwieriger und kann nur mit der Unterstützung von Jägern und Bevölkerung erfolgreich sein.»

Die vierte Kategorie ist beschränkt auf die verbotene Trophäenjagd. Es handelt sich darum, ein geschütztes oder sonst «nicht erlaubtes» Tier für die Präparation zu erlegen. Beispiele wären der Abschuss eines Auerhahns oder auch eines Luchses.

Die letzte Kategorie schliesslich beschreibt die Beseitigung von Luchsen (oder anderen Grossraubtieren). Sie folgt einer ganz anderen Logik als alle anderen Kategorien. Es geht dem Täter nicht darum, seine Jagdmöglichkeiten über das erlaubte Mass hinaus zu erweitern. Vielmehr soll ein Konkurrent oder Störenfried ausgelöscht werden, der bei der Jagd oder der Kleinviehzucht im Wege steht. Im Gegensatz zu den klassischen Kategorien der Wilderei geht es nicht um das einzelne erlegte Tier, sondern um die Existenzberechtigung der Art insgesamt. Der Luchs wird also nicht einfach gewildert, sondern eliminiert. Es geht um nichts weniger als eine zweite Ausrottung des Luchses in der Schweiz. Die Begründungen für illegale Luchstötungen, auch im Zusammenhang mit den Recherchen für diese Dokumentation immer wieder angetroffen, lauten: Zu viele Luchse pro Quadratkilometer, Schäden an den Schafherden, Schäden am Wild, namentlich am Rehbestand, ungeeignete Lebensumstände für den Luchs in der heutigen Schweiz (!).

Hinzu kommen tiefer liegende soziologische Aspekte, die eng verbunden sind mit der heutigen Lebensrealität im Schweizer Berggebiet. Wirtschaftliche Unsicherheit, namentlich in der Landwirtschaft, neue Umwelt- und Naturschutzgesetze, Infrastrukturabbau, örtliche Aktivitäten von Naturschutzorganisationen: All das schafft bei Teilen der lokalen Bevölkerung ein Gefühl der Fremdbestimmung. So wendet sich der Jäger Pierre Virchaux an den BUWAL-Direktor Philippe Roch mit den Worten (Cahier des chasseurs, 9, 1999): «Nehmen Sie sich in acht vor der Reaktion des Volkes, Herr Direktor. Diese Reaktion könnte heftig ausfallen. Die Landbevölkerung hat die Nase gestrichen voll von der Gängelung durch Bundesbern in den Belangen der Natur und der Umwelt. Man kann heute kein Haus bauen, kein Unternehmen gründen ohne eine Umweltverträglichkeitsstudie (...), die dann zu Einsprachen oder Verboten führt.» Verallgemeinerungen wären fehl am Platz, denn auch das Leben im Berggebiet ist kulturell zunehmend urban geprägt. Doch der Graben zwischen Stadt und Land darf nicht unterschätzt werden, wenn es darum geht, die Ursachen für illegale Tötungen von Luchsen und anderen Grossraubtieren zu analysieren.

Der Luchs wird gleichgesetzt mit einer «Kolonisation» durch städtisch oder «von Bern herab» verordnete Werte und Normen, die als Zwänge und Störungen empfunden werden. Der Luchs muss als Sündenbock herhalten für alles, was sich nicht buchstäblich auf einen Schlag lösen oder verhindern lässt: Vom Abbau dörflicher Infrastrukturen über ökologische Auflagen für Landwirtschaft und Bauwesen bis hin zur «Gefahr» eines EU-Beitritts staut sich ein Frustrationspotential, das den Grossraubtieren im Schweizer Alpenraum allzuoft zum Verhängnis wird.

**Der Luchs wird nicht einfach gewildert, sondern eliminiert.**

**«Nehmen Sie sich in acht vor der Reaktion des Volkes, Herr Direktor.»**

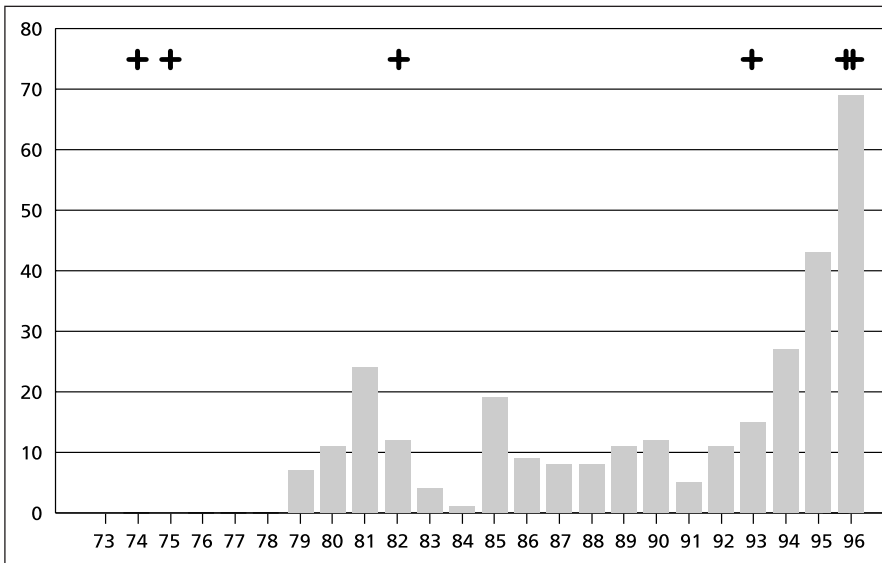
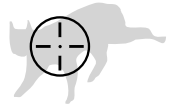


Die Vermutung liegt immerhin nahe, Luchse würden vor allem dann getötet, wenn ein (vermeintlich) hoher Bestand existiert und verhältnismässig viele Schäden an Haustieren auftreten. In der Abbildung 2 sind die illegal getöteten Luchse im Zusammenhang mit den Schäden an Haustieren dargestellt. Die Darstellung zeigt: Es gibt keinen sichtbaren Zusammenhang zwischen Schäden an Schafherden und illegal getöteten Luchsen. In den drei Regionen Jura, Wallis und Nordwestalpen werden die ersten Luchse schon kurz nach Beginn der Wiederansiedlung getötet. Der Luchsbestand ist zu diesem Zeitpunkt mit Sicherheit gering. Die Fälle treten auf, bevor Luchse überhaupt Schäden an Schafherden verursachen. Die These, illegale Tötungen seien eine Folge hoher Luchsbestände und hoher Schäden, ist nicht stichhaltig. Dieser fehlende Zusammenhang ist durch die jeweiligen konkreten Tatumstände erklärbar. Der einzelne Täter trifft seine Entscheidung, einen Luchs zu töten oder eben nicht, aufgrund seiner persönlichen Einschätzung der Situation. Da kann bereits ein einzelner Luchs einer zuviel sein.

### 1.5 Droht dem Luchs die zweite Ausrottung?

Wenn Tiere einer geschützten, gefährdeten Art illegal getötet werden, ist das auf jeden Fall verwerflich. Illegale Tötungen führen aber nicht zwangsläufig zur Ausrottung der entsprechenden Tierart. Der Luchs hat trotz zahlreicher Fälle von illegalen Tötungen in der Schweiz bisher überlebt. Er konnte sein Verbreitungsgebiet über grosse Teile des Juras und den westlichen Teil der Alpen ausdehnen. Dass illegale Tötungen keinen Einfluss auf die Bestandesentwicklung haben und deshalb auf die leichte Schulter genommen werden können, ist jedoch unwahrscheinlich. Das gesamte Verbreitungsgebiet und damit die Zahl der Tiere ist immer noch so klein, dass die Tierart bei ungünstigen Bedingungen rasch wieder aussterben könnte. Vergessen wir nicht: Es gibt in der Schweiz gesamthaft nicht mehr als 100 bis 150 Luchse in einem gesamteuropäisch isolierten Bestand. Illegale Luchs-tötungen wären nur dann vernachlässigbar, wenn die entsprechende Anzahl Luchse ohnehin auch natürlicherweise oder durch Unfälle sterben würden – ziemlich unwahrscheinlich, wenn man davon ausgehen muss, dass jeder dritte tot aufgefundene Luchs illegal getötet wird. Illegale Tötungen erhöhen das Aussterberisiko des Luchses insbesondere in folgenden Situationen:

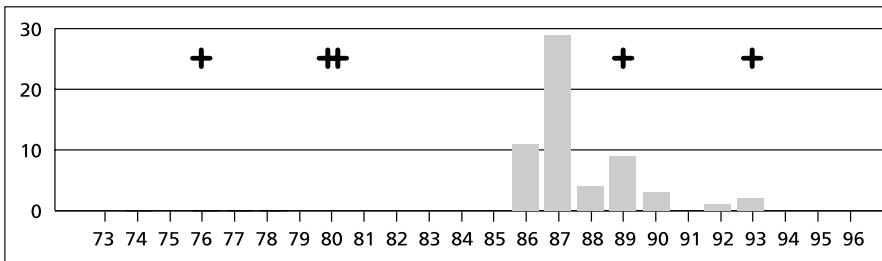
- a) In einem neu besiedelten Gebiet können schon einige wenige Todesfälle eine empfindliche Lücke in den Bestand reissen. Diese Lücken können unter Umständen lange offen bleiben, wie in den 70-er Jahren im Berner Oberland: «Ein Beobachtungsrückgang zeigte sich im Jahr 1975 auch im Oberhasli (BE), wo im Herbst 1974 ein Luchs geschossen wurde. Der Ausfall einzelner Individuen wirkte sich in diesem frühen Stadium der Besiedlung offenbar empfindlich auf die Verbreitung aus» (BREITENMOSER 1983). «Als besonders bedeutungsvoll für den unmittelbaren Fortbestand und die Ausbreitungsmöglichkeiten des gegenwärtigen Vorkommens erweist sich indes das Ausmass der (unrechtmässigen) Abschüsse: Bis jetzt sind mehrere Fälle bekanntgeworden, wobei die Dunkelziffer erheblich sein dürfte. Der Ausfall von ein bis zwei Luchsen kann bereits empfindliche Populationslücken zur Folge haben» (HALLER, BREITENMOSER 1986).
- b) Im Verlauf der Entwicklung der Luchsvorkommen geht die Zahl der Beobachtungen in verschiedenen Teilgebieten des Verbreitungsgebiets nach einem ersten Anstieg wieder zurück. So geschehen in der Zentralschweiz, den Nordwestalpen, dem Wallis und dem Jura, allerdings zu unterschiedlichen Zeiten. Möglich, dass die Anpassung der Rehe und der Gemsen an die Anwesenheit des Luchses diesem die Jagd erschwert hat. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass auch illegale Abschüsse eine Rolle spielen: «Die zahlreichen Abschüsse gefährden indessen den Fortbestand des Luchses im Wallis, das als wichtiger Arealanteil für den Erfolg der Wie-



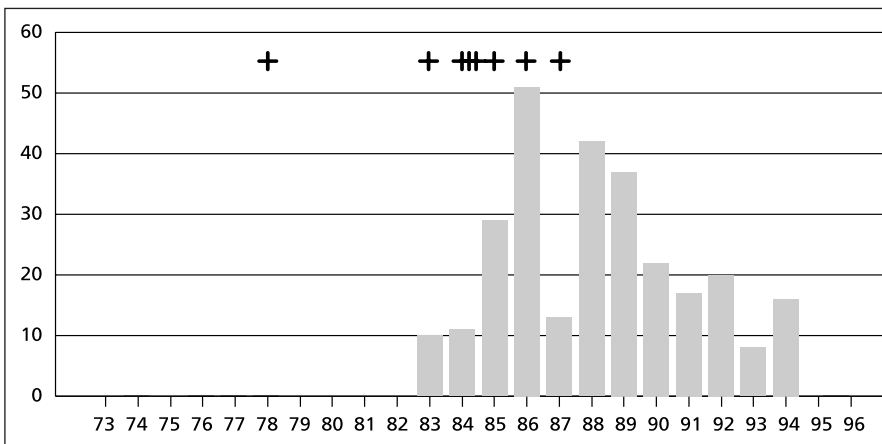
**Abbildung 2:** Zeitliche Verteilung von bekannten Fällen illegaler Luchstötungen und den Verlusten von Schafen durch Luchsrisse. In allen Regionen treten die ersten Fälle illegal getöteter Luchse auf, bevor es zu Schäden an Haustieren kommt. Zwischen der Häufigkeit der Schäden und dem Auftreten illegal getöteter Luchse ist kein Zusammenhang erkennbar.

**+** illegal getöteter Luchs  
 ■ Anzahl der als Luchsschaden entschädigten Schafe

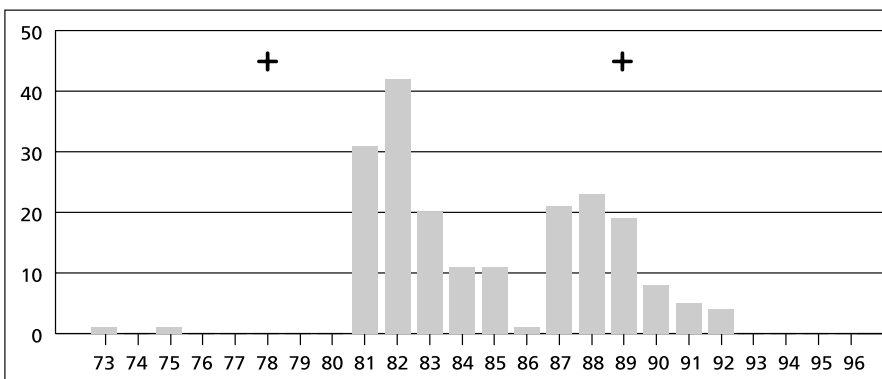
**Nordwestalpen (Bern, Waadt, Freiburg)**



**Jura**



**Wallis**



**Zentralschweiz**



**«Der Ausfall von ein bis zwei Luchsen kann bereits empfindliche Populationslücken zur Folge haben».**

## 1. Abgeknallt, vergiftet, erschlagen – Chronik eines Skandals

---

deransiedlung im Alpenraum bedeutungsvoll ist» (HALLER 1992). Sind Männchen oder Weibchen nicht genügend vertreten, könnte der Luchsbestand regional erlöschen und so das Verbreitungsgebiet der Tierart abnehmen.

- c) Luchse haben in ihrer ersten Ausbreitungsphase von der Innerschweiz her den Brünig überquert. Sie durchschwimmen die Aare und überqueren sogar Autobahnen. Einzelne Luchse sind gegen Osten schon bis in die Kantone Glarus und Graubünden vorgestossen und gegen Norden bis in den Aargauer Jura. Weshalb hat sich trotzdem im nördlichen Jura und in den Ostalpen keine Luchspopulation etablieren können? Wurden die Tiere mit Pulver und Blei an einer Neubesiedlung gehindert? «In den Alpen wie im Jura scheint die weitere Ausbreitung des Luchses seit Jahren zu stagnieren. Teilweise ist die vom Luchs besiedelte Fläche sogar kleiner geworden. Zu wenig Jungtiere überleben lange genug, um den frühzeitigen Tod der erwachsenen territorialen Luchse kompensieren zu können. An diesen Verlusten sind vor allem menschliche Einflüsse, wie illegale Abschüsse und Verkehrsunfälle, schuld.» (LIENERT 1996)





## 2. Lückenhafte Untersuchungen im Schneckentempo

«Eine rasche Aufnahme der Ermittlungen und ein zielgerichtetes Ermittlungskonzept sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Untersuchungen bei einem illegal getöteten Luchs». Das erklärt René Maas, Inspecteur Régional des französischen «Office National de la Chasse et de la Faune Sauvage» an einer Pro Natura-Luchstagung im Dezember 2000 in Saignelégier JU. In der Schweiz ist seine Botschaft noch nicht angekommen. Das Untersuchungsrichteramt (URA) in Thun behandelt die Fälle der gewilderten Luchse TELL, RAJA und Jungluchs. Die Fälle TELL und RAJA liegen bei Untersuchungsrichterin Anna Christine Schenk, jener des Jungluchses bei Untersuchungsrichter und SVP-Mitglied Hans-Peter Zürcher.

Bis heute konnte kein einziger Fall von Luchswilderei aufgeklärt werden. Luchsfreunde in der Jägerschaft und in der Bernischen Verwaltung sprechen offen von Schlamperei und Schubladisierung. Sie vertreten die Meinung, dass «ohne öffentlichen Druck gar nichts läuft.» Folgende Hinweise sollen zeigen, dass die Vorwürfe (nicht nur für den Kanton Bern) durchaus begründet sind.

Vor den finanziellen Folgen einer Verurteilung müssen die Berner Täter übrigens keine Angst haben, denn im Berner Oberland existiert gemäss zuverlässigen Quellen ein «schwarzes Konto», welches allfällige Bussen und Verfahrenskosten von verurteilten Luchs-Töttern übernimmt. Das Konto wird von Luchsgegnern gespiesen, welche mit einem Mindestbetrag von 300 Franken ihre Sympathie mit den Tätern ausdrücken können.

**Im Berner Oberland existiert gemäss zuverlässigen Quellen ein «schwarzes Konto».**

### 2.1 Heisse Spur schubladiert?

Laut Recherchen von Pro Natura haben sich im August und September 2000 zwei Jäger in den Jägerrestaurants von Wimmis mit Fotos offen gebrüstet, auf denen die beiden mit zwei gewilderten Luchsen abgebildet waren. Die Namen der beiden Jäger sind der Kantonspolizei und dem Untersuchungsrichteramt Thun seit rund einem halben Jahr bekannt. Im Dezember haben das Untersuchungsrichteramt und die Kantonspolizei Thun erstmals in einer Medienmitteilung zu den Luchswildereien informiert. Vom erwähnten Fall war dabei keine Rede. Wurden die beiden Jäger gar nicht einvernommen und der Fall aus ungeklärten Gründen schubladiert?

### 2.2 Fall TELL: Liste der Wildkontrolle nicht angefordert

Im September 2000 wird im Gebiet des Niesenstockes der Luchs TELL getötet. Zu dieser Zeit ist im Gebiet Hochwildjagd. Die Jäger, die zur Jagdzeit in einem bestimmten Gebiet jagen, sind bekannt. insbesondere müssen sie das erlegte Wild den Wildhütern zur Wildkontrolle vorweisen. Die Jägernamen auf den Listen der Wildkontrolle ergeben also einen wichtigen Zeugenkreis. Gemäss unserer Kenntnissen wurden diese Listen in den Folgemonaten vom Untersuchungsrichteramt Thun weder angefordert noch zur Befragung von Jägern genutzt. Damit bleibt ein wichtiger und leicht erfassbarer Zeugenkreis unbeachtet.



### 2.3 Fall RAJA Wichtige Personen nicht einvernommen

Zwei Jäger aus Lauenen bei Gstaad geben an, das Halsband der Luchsin RAJA im Sommer 2000 oberhalb des Lauenensees gefunden zu haben. Sie legen das Halsband in den Kofferraum ihres Wagens, wo es erst im September von einem Luchsforscher entdeckt und der Kantonspolizei gemeldet wird. In der Zeit vom Sommer bis im September 2000 zeigen die beiden Jäger das Halsband auch anderen Jägern, so zum Beispiel dem früheren Berner Oberländer Jagdpräsidenten Gottlieb Gyger. Erstaunlicherweise wird der Ex-Kantonspolizist von der Untersuchungsrichterin Anna Christine Schenk nicht einvernommen, obwohl man davon ausgehen kann, dass die beiden Jäger mit dem ehemaligen Jagdpräsidenten nicht nur über das Wetter gesprochen haben. Zudem stellt sich die brennende Frage, wieso der ehemalige Berner Oberländer Jagdpräsident den Fall nicht vorschriftsgemäss angezeigt hat.

Die Untersuchungsrichterin Schenk reagiert auf den Hinweis, dass Gyger das Halsband auch in seinen Händen hatte und demzufolge auch hätte einvernommen werden müssen, mit beachtlicher Arroganz gegenüber dem fragenden Journalisten. Hier der Wortwechsel, protokolliert am 18. Januar 2001, im Detail: Schenk: «In einem laufenden Verfahren äussere ich mich nicht. Ich nehme ihre Meldung zur Kenntnis.» «Aber Frau Schenk, als Untersuchungsrichterin sind Sie nicht besonders neugierig. Interessiert es Sie nicht, wer Gyger ist und wo er wohnt?» «Dann sagen Sie es mir doch.» «Eigentlich müssten Sie das bereits wissen. Denn aufgrund der Einvernahmen der Lauener Jäger müssten Sie ja Kenntnis davon haben, dass Gyger das Halsband vor dem Fund im Kofferraum schon gesehen hatte.» «Herr Gyger ... Entschuldigung, Herr Marti, jetzt verwechsle ich sogar Ihren Namen; das tut mir leid. Hat Ihnen Gyger das selbst gesagt?» «Ja, aber diese und andere interessante Fragen müssten Sie doch Gyger selbst stellen.» «Sie müssen schon mir überlassen, welche Fragen ich als Untersuchungsrichterin welchen Personen stelle.»

«Interessiert es Sie nicht, wer Gyger ist und wo er wohnt?»

### 2.4 Jungluchs: Das grosse Warten

Am 6. Dezember 2000 wird im Migros-Zentrum in Thun ein toter Jungluchs in einem Plastiksack gefunden. Das Untersuchungsrichteramt in Thun gibt am 13. Dezember bekannt, dass die ballistischen und gerichtsmedizinischen Untersuchungen «noch längere Zeit in Anspruch nehmen». Gleichzeitig liefern die Untersuchungsbehörden eine klare Eingrenzung des Täterkreises. In der Pressemitteilung steht geschrieben, dass es sich bei der Munition wahrscheinlich um kein Vollmantelgeschoss gehandelt habe. Somit kommt als Tatwaffe eine Jagdwaffe in Frage. Trotzdem erklärt der zuständige Untersuchungsrichter Zürcher am 8. Januar 2001 auf telefonische Anfrage, dass er weiterhin auf die Resultate der ballistischen Untersuchungen warte, um den Täterkreis eingrenzen zu können. Es sei noch niemand einvernommen worden. Letztere Aussage zieht er einen Monat später wieder zurück, weil er nicht einzelne Journalisten bevorzugen könne.



### 2.5 Zeugenauf ruf nach fast einem Jahr

Die Informationspolitik des Untersuchungsrichteramtes und der Kantonspolizei ist unverhältnismässig restriktiv. Erst auf Druck der Medien sehen sich die Kantonspolizei und das Untersuchungsrichteramt Thun am 13. Dezember 2000 zu einer Medienmitteilung gezwungen, zehn Monate nach dem ersten von acht Wilderei-Fällen. Erst am selben Datum veröffentlicht die Kantonspolizei erstmals einen Zeugenauf ruf und erst dann stellt sich heraus, dass die Verfahren im Falle der ans Berner Amt für Natur geschickten Luchspfoten und der gewilderten Luchsin JULE bereits im Mai 2000 beziehungsweise im Oktober 2000 klammheimlich eingestellt wurden.

### 2.6 Fünf Walliser Bewilligungen für zwölf ausgestopfte Luchse in Fribourg

Am 14. März 1996 wird ein Tierpräparator aus Châtel-St.-Denis strafgerichtlich verurteilt, weil er einen Auerhahn und sieben Luchse präpariert hat, für die keine Bewilligungen vorliegen. Die Affäre wird ausgelöst durch den ausgestopften Auerhahn, der bei einem Greyerzer Jäger entdeckt wird. Bei einer Hausdurchsuchung beim fraglichen Tierpräparator entdecken Polizei und Wildhüter Fotos von 12 toten Luchsen. Nur für fünf Luchse liegen amtliche Bescheinigungen vor. Alle Bescheinigungen sind durch den Kanton Wallis ausgestellt. Die übrigen Fotos bleiben rätselhaft. Der Tierpräparator weigert sich aus Gründen der Berufsethik, die Namen seiner Kunden zu nennen. Er führt auch aus, sich nicht mehr an die Namen zu erinnern, die Bewilligungen für die toten Luchse verloren zu haben und erklärt, gewisse Felle stammten aus dem Ausland. Das Gericht wirft dem Mann vor, die Tiere trotz ihrer zweifelhaften Herkunft präpariert zu haben. Der Präparator wird wegen Verstoss gegen das kantonale Jagdgesetz und das Natur- und Heimatschutzgesetz und wegen Behinderung der Strafuntersuchung in erster Instanz zu einem Monat Gefängnis bedingt, einer Busse von 10000.– Franken und einem einjährigen Entzug der Jagdberechtigung verurteilt.

Das Bundesgericht hebt den letzten Punkt später auf und stellt fest, der Tierpräparator habe mit Recht auf seine Berufsethik gepocht und die Namen seiner Kunden verschwiegen. Der Präparator muss also für jedes bearbeitete Tier einer geschützten Art eine Bewilligung vorweisen können, darf aber verschweigen, woher das Tier stammt. Diese seltsame Logik ist symptomatisch für die Schwierigkeit, innerhalb eines sich gegenseitig deckenden Milieus zu Informationen zu kommen. Trotz des dringenden Verdachtes, dass die illegale Tötung von nicht weniger als sieben Luchsen vorliegt, sind die Untersuchungen im Sand verlaufen. Und das Schweigen dauert an...

**Bei einer Hausdurchsuchung entdecken Polizei und Wildhüter Fotos von 12 toten Luchsen.**



### 2.7 Der Walliser Jagddienst am Pranger

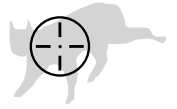
Der Fall von Lini Paccolat, Jäger aus Dorénaz im Unterwallis, wirft ein Schlaglicht auf die skandalöse Nachlässigkeit, mit der illegale Luchstötungen im Wallis behandelt werden. Gemäss mehreren Vertrauenspersonen ist Paccolat ein notorischer Wilderer und namentlich Schlingenleger. Ein öffentlich bekannt gewordenes Foto zeigt Paccolat, das Gewehr in der Hand, mit zwei toten Luchsen. Narcisse Seppey, Chef der Walliser Jagdverwaltung, teilt auf Anfrage mit, dass nach Angaben von Lini Paccolat der eine Luchs von einem Auto überfahren worden sei, während der andere (ein Jungtier) wegen des Todes seiner Mutter nicht habe überleben können. Der Unfall habe am 9. Dezember 1994 stattgefunden. Der Jagddienst sieht nach den Erklärungen von Paccolat keinen Grund, die Angelegenheit der Justiz zu übergeben.

Erst nach einer Reportage in der Deutschschweizer Nachrichtensendung «10 vor 10» entschliesst sich der Jagddienst am 16. Februar 1996 doch, eine Untersuchung einzuleiten. Die Untersuchung hat bisher keine Konsequenzen für Lini Paccolat, der zuständige Untersuchungsrichter gibt mit Berufung auf das Amtsgeheimnis keine Auskünfte. Der Fall Paccolat zeigt mit aller Deutlichkeit auf, was auch ein interner Untersuchungsbericht über den Walliser Jagddienst 1999 festhält: Dem Schutz des Luchses wird im Wallis nicht die gesetzlich geforderte Aufmerksamkeit geschenkt, bei illegalen Luchstötungen haben die Täter kaum Strafen zu befürchten. Auch einfach nachprüfbar behauptungen wie der angebliche Unfalltod des zusammen mit Lini Paccolat abgebildeten toten Luchses werden nicht übergeprüft. Jetzt ist es dazu definitiv zu spät.

### 2.8 Drei vergiftete Luchse im Pays-d'Enhaut

Am 28. Februar 2000 teilt der Waadtländer Jagddienst mit, in der Gegend von Rouge-mont im Pays-d'Enhaut sei eine Luchsin mit ihren beiden Jungen tot aufgefunden worden. Alle Tiere seien im Umkreis von 40 Metern gelegen. Es handelt sich um die zweijährige Luchsin RENA, die am 22. Februar durch einen Mitarbeiter der KORA entdeckt worden ist. Sie weist eine Rückenverletzung auf. Die beiden Jungtiere werden einige Tage später gefunden. Eine erste Untersuchung im Tierspital Bern zeigt, dass Renas Rückenverletzung nicht die Todesursache ist. Auch Schussverletzungen gibt es nicht. Eine Vergiftung wird vermutet und einige Wochen später bestätigt. Der Kanton Waadt, Pro Natura und Pro Natura Vaud erstatten Anzeige und eine Strafuntersuchung wird durch das zuständige Untersuchungsrichteramt eingeleitet. Die Untersuchung ist zur Zeit, ein Jahr nach der Tat, noch nicht abgeschlossen (Februar 2001). Die Tat geschieht in einem Berggebiet, wo dem Luchs wenig Sympathie entgegengebracht wird. Gespräche mit der lokalen Bevölkerung bestätigen das ebenso wie das Studium der Lokalpresse. Das heisst natürlich nicht, dass die gesamte Bevölkerung als potentielle Luchs-Töter in Frage kommt. Immerhin haben einzelne Personen öffentlich angekündigt, dass sie sich die Gelegenheit, einen Luchs zu töten, nicht würden entgehen lassen.

**Die Untersuchung ist zur Zeit, ein Jahr nach der Tat, noch nicht abgeschlossen (Februar 2001).**



Wer kommt aber als Täter in Frage? Wer ist im tief verschneiten Bergwald abseits von Wegen unterwegs, so dass er die Beute eines Luchses findet? Wer hat das passende Gift zur Verfügung? Der Kreis möglicher Täter kann rasch verkleinert werden. Stehen die Untersuchungsbehörden kurz vor der Lösung oder verläuft auch diese Untersuchung, wie bei Luchstötungen üblich, im Sand?





## 3. Viele Scharfmacher, keine Täter

### 3.1 «Die verdammte Katze» – Stimmung gegen den Luchs

Der Schweizerische Patentjäger- und Wildschutzverband SPW und der Dachverband der Schweizerischen Jagdverbände (CHJV) reagieren im Februar 2000 mit einer klaren Stellungnahme auf illegale Luchstötungen: «Der CHJV und der SPW verurteilen das Geschehene aufs schärfste. Es ist äusserst bedauerlich, dass es in der heutigen Zeit noch Leute gibt, die auf diese Art versuchen, Probleme zu lösen. Es ist alles daran zu setzen, um die Täterschaft zu ermitteln. Der oder die Täter sind nach den geltenden Gesetzen zu bestrafen. Die Jägerschaft wird aufgefordert, zur Aufdeckung des Vorfalles ihren Beitrag zu leisten.» Soweit die nationalen Jagdverbände; der Tonfall in den Jägerbeizern und auf regionaler Ebene ist allerdings ein ganz anderer.

Narcisse Seppey, noch heute (März 2001) Chef der Walliser Jagdverwaltung, redet schon 1983 (Diana, 7, 1983) vom «(...) Jäger, der sich um die Gesundheit der Wildbestände gekümmert hat, für die Erlaubnis bezahlt, einige Tage auf einer stark reglementierten Jagd zu verbringen, während der Luchs nichts hervorbringt, sich 365 Tage im Jahr einfach bedient; und was ist mit dem Spaziergänger, der Mutter, die sich bisweilen fragt, ob ihr Nachwuchs im Wald noch sicher sei?» Das Zitat ist alt, sicher. Doch die Gemüter haben sich nicht beruhigt, im Gegenteil. Pius Macheret schreibt im Jahresbericht 1998/1999 der Fribourger Jäger (Fédération des chasseurs fribourgeois FCF) über den Nutzen des Luchses für die Natur: «Leider gibt es keinen. Oder vielleicht doch. Die egoistische Befriedigung einer Handvoll Spinner, die von der Rückkehr der ursprünglichen Natur mit Luchsen, Wölfen und Bären träumen (...) Nun, sind diese Luchs-Verrückten nur naive Unwissende oder boshafte Verführer? Ich hätte es vorgezogen, an arme Irre zu glauben, die sich in ihren Träumen verloren haben. Aber die Tatsachen zwingen mich, von Verführern der übelsten Sorte auszugehen». Schon 1981 ruft Francis Lang, der damalige Präsident der Fribourger Jäger, ganz offen zum Kampf gegen den Luchs auf: «Wenn Ihr einen Luchs seht, dann schießt ihn ab!» (La Liberté, 27. April 1981). Ein schwer bezifferbarer Teil der Jägerschaft will den Luchs nicht und ist bereit, ihn zu eliminieren. Noch einmal aus dem Rapport der FCF 1998–1999, Pius Macheret über die Umstände, die die geforderte strenge Begrenzung der Luchsbestände durch «Bern» allenfalls überflüssig machen würden: «Es sei denn, dass Einzelne aufbegehren, es müde werden, verspottet, getäuscht, schikaniert, zu Wilderern gemacht, erniedrigt und erpresst zu werden und dass einige gut gezielte Kugeln dem traurigen Sonderrecht eines Raubtieres ein Ende machen würden, dessen Platz bei uns nicht mehr existiert.» Vielleicht handelt es sich hier nur um die Äusserungen einer extremistischen Minderheit. Es ist immerhin beunruhigend, dass sich solche Aussagen unwidersprochen in den offiziellen Publikationen von Jagdverbänden finden, Aussagen notabene von führenden Verbandsfunktionären.

Im Berner Oberland tönte es zum Stichwort «Luchs» nicht anders. Bei vielen Berner Oberländer Jägern gelten illegale Luchsabschüsse als Kavaliersdelikt. An Stammtischen und in Alltagsgesprächen ist die Rede von «ausmerzen, ausrotten, aufräumen mit dem Scheissviech» und «erbarmungslos abschiessen». Die Jäger begründen ihren Hass gegen den Luchs mit der Behauptung, der Luchs sei für den niedrigen Rehbestand verantwortlich. Neben dieser einfachen Erklärung gibt es jagdpolitische Hintergründe. Diese liegen in den veränderten Rahmenbedingungen für die Jagd. Das Bernische Jagdinspektorat rückt heute neben der Jagd vermehrt naturschützerische Aspekte in den Vordergrund. Der Jagdinspektor und die Wildhüter stehen offen zum Luchs. Sie lassen sich zudem nicht mehr von den ansässigen Jagdvereinen instrumentalisieren, sondern setzen die Jagdvorschriften konsequent durch. Dies zeigen die stark

«Die Jägerschaft wird aufgefordert, zur Aufdeckung des Vorfalles ihren Beitrag zu leisten.»

«Wenn Ihr einen Luchs seht, dann schießt ihn ab!»



angestiegenen Anzeigen der Wildhüter wegen Verstössen gegen die Jagdvorschriften deutlich: 1998 waren es 154 Anzeigen, ein Jahr später bereits 179. Damit hat die Jägerschaft grosse Mühe. Man erwartet von den Wildhütern «ein bisschen mehr Menschlichkeit», wie sich ein Lauener Jäger ausdrückt. Ein anderer Jäger hat das Gefühl, die heutigen Wildhüter seien «Diktatoren und sehen uns als Verbrecher». Das Berner Jagdinspektorat spricht in seinem Jagdbericht vom 13. Dezember 2000 Klartext: Die Jagdvorschriften werden «nicht mehr à jour gehalten», die Disziplin beim Schrotschuss lässt «zu wünschen übrig», die erlegten Tiere werden der Wildkontrolle «vermehrt in wildbrethygienisch bedenklichem Zustand vorgewiesen» und das Verhalten der Jäger gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Jagdkollegen wird «zunehmend schlechter».

#### 3.2 Berner Jagdpräsidenten heizen emotional ein

Die luchsfeindliche Jägerschaft findet ihre Haltung bestätigt durch die Meinung der Jagdpräsidenten auf kantonaler und regionaler Ebene. Werner Liebi, Präsident des kantonalbernerischen Jagd- und Wildschutzverbandes (KBJWV), stellt sich beim Thema Luchsabschüsse hinter die Jägerschaft: «Es hat bis jetzt keinen einzigen Fall gegeben, wo ein Jäger verurteilt wurde.» Bei den Anschuldigungen von Pro Natura und anderen handle es sich um «Vorverurteilungen.»

**«Es hat bis jetzt keinen einzigen Fall gegeben, wo ein Jäger verurteilt wurde.»**

Die Hauptsorge der Jagdpräsidenten gilt dem angeschlagenen Image der Jäger. Deshalb hat der Präsident des Jagd- und Wildschutzverbandes Berner Oberland (JWVBO), Hans Egger, im Jahr 2000 einen Weihnachtsbrief an alle Jäger/innen verschickt. Darin warnt er vor den Folgen der «Luchsprovokationen», welche das Image der Jäger schädigen. Statt das Lebensrecht des geschützten Luchses zu vertreten und die Jäger zur Mithilfe bei der Festnahme der Täter aufzurufen, beklagt sich Egger über «die Wertmassstäbe», welche sich «in einem rasenden Tempo verändert» hätten und führt einen Rundumschlag gegen all jene aus dem Unterland, welche die «Restnatur» für sich haben möchten: «Die Jungen und Alten, die Motorisierten, die Jogger, die Individualisten, die Fundamentalisten, die masslosen Opportunisten, die Nimmersatten, die Besserwisser und Anständigen.»

Noch eindeutiger als Egger und Liebi drücken sich im Gespräch die Jagdpräsidenten auf regionaler Ebene aus. Zum Beispiel Werner Buchs, Präsident des Jagdvereins Obersimmental und Pöstler in der Lenk; er weist jeden Verdacht zurück, die Jäger seien die Täter und kehrt den Spiess gleich um: «Das kann auch einer vom BUWAL gewesen sein oder ein grasgrüner Mensch.» Buchs verweigert auch jegliche Zusammenarbeit, um die Täter zu fassen: «Wir sind Jäger und keine Juristen. Sollen sie doch Carla del Ponte holen.» Und er macht einen Vergleich: «Wenn jemand eine Sicherheitslinie überfährt, dann ist das seine Sache. Wenn er erwischt wird, hat er Pech gehabt.» An einem Jäger-Jahrestreffen trägt er gemäss Presseberichten vom 11. März 2000 folgenden Reim vor: «Jäger und Bauer werden immer schlauer. Luchs, Wolf und Bär ziehen umher. Da hilft auf die Dauer nur noch eine SIG Sauer.» Mit der SIG Sauer ist die Präzisionswaffe der gleichnamigen Waffenschmiede gemeint.

Eine zentrale jagdpolitische Rolle im Berner Oberland spielte und spielt Gottlieb Gyger aus Schönried, der bis 2000 Berner Oberländer Jagdpräsident war und in der kantonalen Jagdkommission sass. Er wird von luchsfreundlichen Jägern als «emotionaler Einheizer» bezeichnet. Gyger bezeichnet sich als «Luchsgegner» und zeigt «Ver-





ständnis für die Jäger, welche die Sache selber in die Hand nehmen.» Er habe auch schon einen Luchs vor dem Gewehr gehabt. Weil er damals Jagdpräsident gewesen sei, habe er sich einen Abschuss allerdings «nicht leisten» können. Auch Gyger schiebt den Verdacht auf jene Organisationen, «welche mit Spendengeldern arbeiten.» Der Name von Pro Natura fällt.

Gygers und Buchs gesetzesfeindliche Haltung zu Luchstötungen steht übrigens im krassen Gegensatz zu Gygers sonstiger Einstellung zu Recht und Ordnung. Wo es um die eigenen Besitzrechte geht, fordert der ehemalige Kantonspolizist eine rigorose Einhaltung der Gesetze. An der Schaufensterscheibe seines Lebensmittelgeschäftes «Gyger vis-à-vis» in Schönried steht: «Achtung!!! Jeder Diebstahl wird polizeilich angezeigt!!! Wir behalten uns vor, Taschen sowie Jacken zu durchsuchen!» Der Staat soll offenbar die individuellen Besitzrechte gegen Einbrecher und Diebe rigoros verteidigen. Bei gesamtgesellschaftlichen Interessen wie dem Naturschutz hingegen wird konsequenter Gesetzesvollzug leichthin abgelehnt.

### **3.3 Berner Politiker zielen auf das Jagdinspektorat und die Wildhüter**

Der Berner SVP-Präsident Hermann Weyeneth und der frühere Berner SVP-Ständerat und jetzige Bundesrat Samuel Schmid wissen, wo die Jägerschaft im Berner Oberland der Schuh drückt. Im Oktober 2000 nehmen Weyeneth und Schmid als Vertreter der Waldbesitzer beziehungsweise des Gewerbeverbandes das neue und fortschrittliche Jagdgesetz des Kantons Bern ins Visier. Obwohl eine Expertenkommission das Gesetz mit 16:0 Stimmen gutheisst, liefern die beiden SVP-Politiker eine ablehnende Stellungnahme und fordern eine kostengünstigere Jagd und schlankere Strukturen. Damit sprechen sie jener luchsfeindlichen Jägerschaft aus dem Herzen, denen gesetzestreue Jagdorgane ein Dorn im Auge sind. Weniger Wildhüter bedeuten nämlich auch weniger Kontrolle.

Anfang Januar 2001 veröffentlicht der Kanton Bern eine Studie der «Ernst&Young Consulting», welche Weyeneths und Schmidts Forderungen den Wind aus den Segel nimmt. Das Jagdinspektorat erhält dabei im kantonalen Vergleich gute Noten. Die knappen Ressourcen seien «effizient eingesetzt» worden.

**Im Oktober 2000 nehmen Weyeneth und Schmid das neue und fortschrittliche Jagdgesetz des Kantons Bern ins Visier.**



#### **3.4 Die Täter**

Bisher gibt es nur drei Fälle illegaler Luchstötungen, in welchen der Täter gemäss öffentlich zugänglichen Angaben bekannt ist: 1974 erschießt ein Jäger in Thoiry (Frankreich) einen Luchs «in Notwehr». 1991 schießt ein Jäger in Jougne (Frankreich) einen Luchs. 1989 wird ein Jäger aus dem Kanton Nidwalden verurteilt. Er hatte bei Stans fahrlässig, das heisst ohne Absicht, einen Luchs abgeschossen. In verschiedenen Fällen kann die Täterschaft anhand der Indizien jedoch eingegrenzt werden. 1983 wird auf der Jahresversammlung des Walliser Jagdverbandes ein im Val d'Anniviers abgeschossener und anschliessend präparierter Jungluchs präsentiert. Ein besonderes Luchsweibchen verhält sich 1993 kurz nach einer im Gebiet stattgefundenen Treibjagd auf Wildschweine nicht mehr normal. Es wird etwas später tot aufgefunden. Das Luchsweibchen wurde von einem Projektil getroffen, das üblicherweise bei Treibjagden auf Wildschweine verwendet wird. Gemäss dem Jagdinspektor des Kantons Bern weist der im Dezember 2000 in Thun aufgefundene getötete Jungluchs typische Verletzungen einer Jagdwaffe auf. 1976 im Kanton Neuenburg, 1996 und 2000 im Kanton Bern wurden Luchse mit Schrotverletzungen gefunden. Schrotflinten werden in der Regel auf der Niederjagd verwendet.



## 4. Luchse töten: Schützen unsere Gesetze den Luchs genügend?

Gewisse Tierarten unterstehen einem besonderen rechtlichen Schutz. Sie dürfen ausser mit besonderer Bewilligung nicht getötet, eingefangen, gehalten, gehandelt oder präpariert werden. Je nach Art sind die gesetzlichen Bestimmungen im Fischeisgesetz, im Natur- und Heimatschutzgesetz oder im Jagdgesetz geregelt. Für den Luchs gilt das Jagdgesetz.

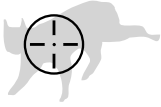
### 4.1 Luchse abschiessen ist selten Wilderei

Gemeinhin wird das illegale Töten der Luchse pauschal als «Wilderei» bezeichnet. Das ist eigentlich nicht korrekt. Unter Wilderei versteht man «unrechtmässiges Jagen oder Fischen in einem fremden Revier» (Meyer Taschenlexikon 1996). Auch der Begriff «Jagdfrevel» trifft nicht zu. Unter Jagdfrevel versteht man schwere oder leichte Vergehen im Zusammenhang mit der Jagd. Beim Töten eines Luchses geht es aber weder um Wilderei noch um Jagd. Der Täter will sich zumeist nicht Fleisch, Fell oder Trophäe des illegal getöteten Tieres aneignen. Er strebt nicht nach einer verbotenen Nutzung des Wildtieres. Luchse werden getötet, weil der Täter der Meinung ist, dass diese Tiere im Gebiet nicht leben dürfen oder sie als «Schädling» betrachtet. Dass diese Tat mit Wilderei in Verbindung gebracht wird, ist verständlich. Sie wird nach den gleichen gesetzlichen Grundlagen verfolgt. Das Töten von geschützten Tierarten ist übrigens nicht auf den Luchs beschränkt. Ob Wolf, Bartgeier, Biber, Adler usw., fast bei jeder geschützten Tierart gibt es Fälle illegaler Tötungen. Wie beim Luchs werden die Fälle nur selten aufgedeckt. Von 55 zwischen 1970 und 1994 tot oder schwer verletzt aufgefundenen und im Bündner Natur-Museum eingehend untersuchten Adlern wiesen 11 Adler (20%) Schussverletzungen auf. In der Mehrheit der Fälle handelte es sich um Verletzungen durch Schrotkörner, welche bereits wieder verheilt waren (7 Fälle). In 4 Fällen (7%) waren die Verletzungen tödlich (HALLER 1996).

**Von 55 tot oder schwer verletzt aufgefundenen Adlern wiesen 11 Adler (20%) Schussverletzungen auf.**

Die Jagd ist in der Schweiz kantonal organisiert. Zur Organisation der Jagd erlässt jeder Kanton eigene Bestimmungen. Verstösse gegen diese Bestimmungen werden mit Busse oder Haft, eventuell zusätzlich mit zeitlich begrenztem Entzug des Jagdscheins bestraft. Bei Selbstanzeige bleiben solche Vorfälle in verschiedenen Kantonen straffrei.

Einzelne Bestimmungen für die Jagd gelten in der ganzen Schweiz. Sie sind im eidgenössischen Jagdgesetz und den dazu gehörenden Verordnungen geregelt. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage sind Luchse in der ganzen Schweiz geschützt. Abgeschossen werden dürfen mit behördlicher Bewilligung lediglich Tiere, die «untragbare Schäden» anrichten. Bisher (Stand Februar 2001) wurden in der Schweiz 6 Luchse aus diesem Grund von der zuständigen Bundesbehörde (BUWAL) zum Abschuss freigegeben. 3 Tiere wurden tatsächlich getötet. Die übrigen konnten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erlegt werden. Der Abschuss erfolgt in der Regel durch die Wildhut. Neuerdings liegt die Kompetenz für diese Abschüsse innerhalb festgesetzter Rahmenbedingungen bei den Kantonen.



Ausser mit Bewilligung der zuständigen Behörden dürfen Luchse nicht getötet, eingefangen, in Besitz genommen oder präpariert werden. Das Jagdgesetz sieht bei Verstössen zwei abgestufte Strafen vor. Leichtere Verstösse, zum Beispiel das Wildern lassen von Hunden, werden mit Haft oder Busse bis maximal Fr. 20'000.– bestraft, schwerere Verstösse mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Busse in nach oben nicht begrenzter Höhe. Geschieht der Verstoß aus Fahrlässigkeit, so ist die Strafe Busse. Sowohl bei leichten wie bei schweren Verstössen kann zusätzlich ein Entzug der Jagdberechtigung verfügt werden. Er dauert minimal 1 Jahr bis maximal 10 Jahre. Die Kantone haben zudem das Recht, eine Entschädigung für das abgeschossene Tier einzufordern. Zusammen mit Jagen ohne Jagdberechtigung (Wilderei) wird das Töten, Einfangen, in Besitz nehmen oder präparieren eines Luchses als schwerer Verstoß eingestuft. Gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch Art. 70/73 beträgt die Verjährungsfrist für eine solche Straftat 5 Jahre. Das heisst, ein Luchskiller könnte sich bereits 5 Jahre später mit seiner Tat brüsten, ohne dass man ihn rechtlich belangen kann. Das Gesetz macht übrigens keinen Unterschied zwischen einer geschützten, nicht gefährdeten Tierart, zum Beispiel dem Eichhörnchen, oder einer gefährdeten Tierart wie dem Luchs, dem Bartgeier oder dem Auerhahn.

#### **4.2 Entwicklung der Jagdvergehen in der Schweiz**

Bei der Durchsicht der Datenbank «swisslex» fällt auf, dass in den 60er Jahren relativ viele Fälle von Jagdvergehen verzeichnet sind, während die Anzahl der dokumentierten Fälle in der jüngsten Zeit abnimmt. Diese Entwicklung lässt sich wahrscheinlich nicht durch einen Rückgang des Wilderns erklären. Viel wahrscheinlicher hängt sie mit der Entwicklung des Wildbestandes zusammen. Der Bestand der wichtigen jagdbaren Wildarten Gämse, Reh und Rothirsch hat in den letzten 30 Jahren markant zugenommen. Gewilderte Tiere wirken sich nicht mehr so offensichtlich auf den Jagderfolg der rechtmässigen Jäger aus wie früher. Der illegale Abschuss eines Wildschweines etwa wird von den örtlichen Jägern kaum mehr als empörender Frevel empfunden. Blutige Auseinandersetzungen zwischen Wildhut und Wilderern, wie sie noch vor wenigen Jahrzehnten stattfanden, sind heute undenkbar. Zudem ist in den Kantonen eine Tendenz zum Abbau der Wildhut feststellbar. Da die Bestimmungen zum Schutz gefährdeter Tierarten mit denselben Methoden und demselben Personal überwacht werden, wie die Verfolgung der Wilderei, hat diese Entwicklung direkte Auswirkungen auf den Vollzug des Schutzes von Luchs und Co.

#### **4.3 Angewandtes Strafmass**

Wie wird ein Täter bestraft, der absichtlich einen Luchs getötet hat? Diese Frage können wir für die Schweiz mangels Fallbeispielen nicht beantworten. Wie wird das töten, einfangen, in Besitz nehmen oder präparieren einer geschützten Tierart im Vergleich zu anderen Jagdvergehen bestraft? Auch dazu gibt es nur wenige Beispiele:



### **Präparieren einer geschützten Tierart**

Der Tierpräparator A.P. aus Châtel-St. Denis präpariert in den Jahren 1989 bis 1993 zwölf Luchse und einen Auerhahn. Für sieben dieser Luchse und den Auerhahn kann er keine Bewilligung vorweisen. Die Namen seiner «Kunden» gibt der Präparator nicht preis. Er wird zu einem Monat Gefängnis bedingt und Fr. 10'000.– Busse verurteilt. Die Höhe der Busse entspricht ungefähr dem Wert der geleisteten Präparatorarbeit.

### **Fahrlässiges Töten einer geschützten Tierart**

Am 21. Oktober 1989 schießt ein Jäger in der Nähe von Stans (Nidwalden) gemäss seinen Aussagen irrtümlich einen Luchs ab. Die Tat zeigt er selbst an. Er wird zu einer Busse von Fr. 400.– und zur Zahlung von Fr. 1000.– an den Kanton als Wertersatz für den geschossenen Luchs verurteilt.

### **Vorsätzliches Töten einer geschützten Tierart**

Am Morgen des 4. November 1997 ist ein 69-jähriger Walliser Jäger zusammen mit einem Hilfswildhüter oberhalb von Crans Montana auf der Hasenjagd. Als plötzlich ein Bartgeier hinter einem Hügel auftaucht, schießt ihn der Jäger ab. Das sterbende Tier lassen die beiden liegen. Es wird erst am Nachmittag von Spaziergängern gefunden. Der Jäger sagt später aus, er habe den Bartgeier für einen Mäusebussard oder einen Adler gehalten. Beide Arten sind ebenfalls geschützt. Der Jäger wird zu 10 Tage Haft bedingt und einem Jahr Entzug der Jagdberechtigung verurteilt. Dem Kanton Wallis hat er schon vor der Verhandlung freiwillig Fr. 20'000.– als Wertersatz bezahlt. Der Hilfswildhüter, welcher die Tat nicht angezeigt hat, wird zu 3 Tagen Haft bedingt verurteilt.

**Als plötzlich ein Bartgeier hinter einem Hügel auftaucht, schießt ihn der Jäger ab.**

Insbesondere das Urteil im Bartgeierfall kann als skandalös milde bezeichnet werden. Bereits einfache Jagdvergehen, welche sich fahrlässig aus dem ungenügenden Ansprechen eines jagdbaren Tieres oder ungenügenden Ortskenntnissen ergeben, werden im Kanton Wallis regelmässig mit deutlich längerem Entzug der Jagdberechtigung geahndet. Die Höhe der ausgesprochenen Bussen hat kaum eine abschreckende Wirkung. Die Urteile fallen auch im internationalen Vergleich als ausgesprochen milde auf. Der illegale Abschuss eines Luchses wurde in Frankreich 1992 immerhin mit 3 Jahren Entzug der Jagdberechtigung geahndet. Der illegale Abschuss eines Grauwolfes in Arizona/USA hatte gemäss der Agentur Associated Press 1998 für den Täter Gefängnis und sechs Monate Hausarrest zur Folge.



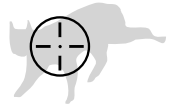
## Schlussfolgerungen

Der Luchs findet Platz in der Schweiz. Lebensraum und Nahrungsangebot sind vorhanden, auch in weiten Gebieten, die der Luchs heute noch nicht besiedelt. Darin sind sich alle Fachleute einig. Die erfolgreiche Verhinderung illegaler Tötungen ist einer der Schlüsselfaktoren für das Überleben und die weitere Ausbreitung des Luchses in der Schweiz. Gelingt es nicht, dieses Problem in den Griff zu bekommen, ist regional oder gesamtschweizerisch jederzeit wieder mit einer Ausrottung der Tierart zu rechnen. Illegales Töten gehört nach der Intensivierung der Nutzung und der Zerstörung von Lebensräumen international zu den wichtigsten Ursachen, weshalb Wildtiere vom Aussterben bedroht sind. Auch für das Leben des Luchses in Europa ist das illegale Töten eine sehr ernsthafte Bedrohung. Im «Aktionsplan zum Schutz des Eurasischen Luchses in Europa» ruft deshalb der Europarat seine Mitgliedstaaten (darunter die Schweiz) unter anderem dazu auf, Massnahmen zu ergreifen, welche das illegale Töten von Luchsen verhindern (Europarat 2000).

Obwohl illegales Töten die häufigste bekannte Todesursache für Luchse in der Schweiz ist und die Zahl illegaler Tötungen ein Schlüsselfaktor bei der Erhaltung und weiteren Ausbreitung des Luchses darstellt, wird dieses Problem noch immer nicht gezielt angegangen:

- Im Konzept Luchs des Bundes ist die Reduktion illegaler Tötungen weder eine Zielsetzung, noch sind dafür besondere Massnahmen vorgesehen.
- Im August 2000 hat Pro Natura die zuständigen Regierungsräte von 16 Kantonen angefragt, welche Massnahmen vorzusehen sind, um der Gefahr von illegalen Tötungen zu begegnen. Von 10 Kantonen erhielt Pro Natura keine Antwort. Die übrigen Kantone waren der Meinung, die bisher vorgesehenen Massnahmen würden ausreichen!
- Die Straftaten werden nicht in einer Weise verfolgt, dass eine Chance besteht, den Täter zu fassen. Sogar die Untersuchung scheinbar klarer Fälle verliefen bisher im Sand.
- In den wenigen Fällen, die zur Verurteilung eines Täters führten, blieb das Strafmass im unteren Bereich der Strafskala. Die Strafverfolgung des Tatbestandes «Abschuss einer geschützten, gefährdeten Tierart» hat in der Schweiz kaum präventive oder abschreckende Wirkung. Aufgrund der bei Luchs und Adler festgestellten Fälle muss die Tat als relativ häufig eingestuft werden. Die Zahl der zur Anklage gebrachten Fälle ist dagegen ausgesprochen gering. Schon nach wenigen Jahren braucht der Täter aufgrund der kurzen Verjährungsfrist eine Aufdeckung der Tat nicht mehr zu fürchten. Die verhängten Strafen bewegen sich im Rahmen der Strafen für andere Verstösse gegen das Jagdgesetz, welche sich weitaus weniger gravierend auf die betroffene Tierart auswirken. Sie sind auch im internationalen Vergleich ausgesprochen milde. Der Abschuss einer geschützten Tierart scheint auch für die Strafverfolgung als Kavaliersdelikt zu gelten.
- Jagdverbände haben bisher weder ihre Mitglieder über die Bedeutung des Schutzes gefährdeter Arten ausreichend aufgeklärt, noch die Behörden bei der Aufklärung der Fälle unterstützt. Das illegale Töten einer gefährdeten, geschützten Tierart hat den Stellenwert eines Kavaliersdeliktes. Auf Mitglieder und Führungspersonen, welche öffentlich verkünden, sie würden sich nicht an geltendes Recht halten, wird kein Einfluss genommen.

**Die verhängten Strafen sind auch im internationalen Vergleich ausgesprochen milde.**



### **Pro Natura fordert**

- Eine Kampagne gegen das illegale Töten von Luchs, Wolf und anderen geschützten, gefährdeten Tierarten.
- Eine konsequente strafrechtliche Verfolgung der Täter.
- Ein der Schwere der Tat angemessenes Strafmass.
- Ein konkretes Engagement der Jagdverbände und ihrer Mitglieder gegen die illegale Tötung von Luchs, Wolf und anderen geschützten Tierarten.

### **Pro Natura leistet ihren Beitrag**

- Wir informieren auf der Basis aktueller Kenntnisse vielfältig und sachlich über die Lebensweise von Luchs, Bär und Wolf.
- Wir sind bereit, ausnahmsweise den Abschuss einzelner, nachweislich auf Nutztiere «spezialisierten» Luchse zu akzeptieren.
- Wir unterstützen die Behörden beim Schutz gefährdeter Tierarten und setzen uns dafür ein, dass die Schweiz ihren internationalen Verpflichtungen zum Schutz gefährdeter Arten nachkommt.
- Wir haben für sachdienliche Hinweise, die zur Ergreifung eines Täters führen, eine Belohnung ausgesetzt.
- Wir erstatten Anzeige in Fällen illegaler Luchstötungen.

### **Pro Natura Materialien zum Thema Luchs**

Homepage [www.pronatura.ch](http://www.pronatura.ch) (Tito online): Fünf authentische Porträts von Luchs-Lebensläufen in der Schweiz, allgemeine Informationen, Links

Schweizer Naturschutz Spezial «Der Luchs und wir», Art. 4108, Fr. 3.–, ab 10 Exemplaren Fr. 2.–

Faltblatt «Der Luchs in der Schweiz», gratis

Pro Natura Magazin 1/2000 «Auf den Spuren von Tito und Co.», gratis

Pro Natura Magazin 2/2001 «Luchse: bald nur noch in der Tüte?», gratis



**Wallis, wahrscheinlich 1994: Jäger Lini Paccolat mit zwei toten Luchsen. Der Walliser Jagddienst akzeptierte ohne weitere Untersuchung die Erklärung, ein Tier sei überfahren worden, der Jungluchs wegen des Verlustes seiner Mutter eingegangen.**



SF DRS

**Château d'Oex, 2. November 1997: Ein verwaister, allein noch nicht lebensfähiger Jungluchs wird eingefangen. Das Sendersignal seiner Mutter MENA ist während der Hochjagd verstummt, MENA bleibt verschwunden.**



Christoph Angst

**Tierspital Bern, 28. Februar 2000: Tierärzte untersuchen die Reste der Luchsin RENA und ihrer beiden Jungtiere. Alle drei Luchse sind in Rougemont VD vergiftet aufgefunden worden.**

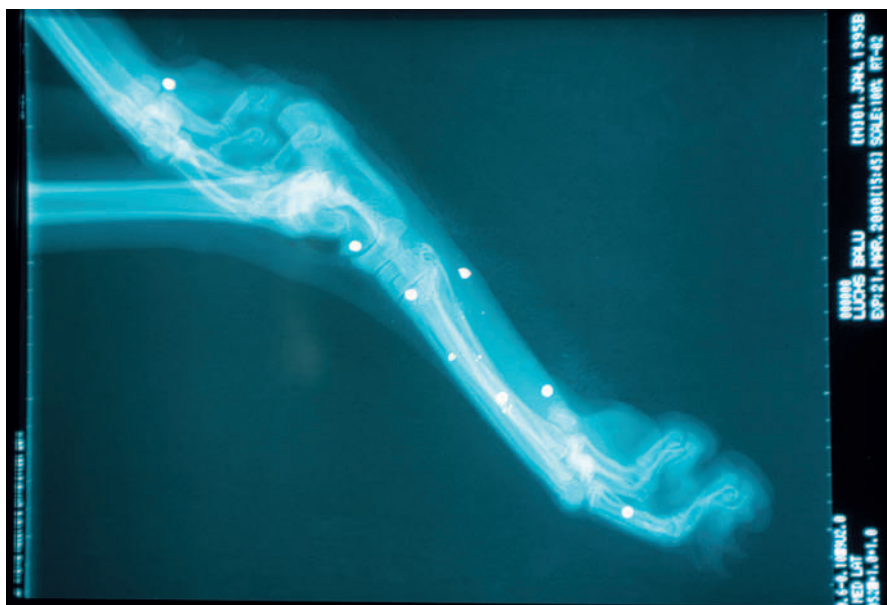


Keystone / Lukas Lehmann





Andreas Ryser / Klinik für kleine Haustiere, Bern



**21. März 2000, Röntgenbild des verendeten Luchsmännchens BALU: Das Tier ist eines natürlichen Todes gestorben, doch die Röntgenbilder zeigen über ein Dutzend Schrotkugeln in den Läufen.**

Andreas Ryser



**23. Juni 2000, am Niesen im Berner Oberland: Die Luchsspezialisten finden von der besenderten Luchsin JULE nur noch das durchgeschnittene Halsband. Das Tier bleibt verschwunden.**

Ringier



**Oktober 2000, Lauenen, Berner Oberland: Bei den beiden Bergführern/Jägern Daniel Oehrli und Kobi Reichen wird das Halsband der verschwundenen Luchsin RAJA gefunden. Die beiden behaupten, das Halsband im Sommer 2000 zufällig gefunden zu haben.**



## Literatur

**Unveröffentlicht**, Bericht der Untersuchungskommission Jagd zu den Vorwürfen Helmut Kiechlers an die Adresse des kantonalen Jagddienstes, Sion 1999

**Blankenhorn H.J., 1994: Zum Luchs:** Behauptungen und Tatsachen. Feld, Wald und Wild 9, 20–22

**Breitenmoser C. et al. 1996:** Der Luchs und wir. Schweizer Naturschutz Spezial 6/96. 22.–23.

**Breitenmoser U., 1982:** Die Wiedereinbürgerung des Luchses (*Lynx lynx* L.) in der Schweiz. Lizentiatsarbeit Universität Bern

**Breitenmoser U., 1983:** Zur Wiedereinbürgerung und Ausbreitung des Luchses (*Lynx lynx* L.) in der Schweiz. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 134, 3. 207–222

**Breitenmoser U., Baettig M., 1992:** Wiederansiedlung und Ausbreitung des Luchses (*Lynx lynx*) im Schweizer Jura. Revue suisse Zool. 99/1. 163–176

**Breitenmoser U. et al. 1993:** Spazial organization and recruitment of lynx (*Lynx lynx*) in a re-introduced population in the Swiss Jura Mountains. J. Zool., London 231, 449–464

**Capt S. 1995:** Mit langfristiger Überwachung die Überlebenschancen der Luchse vergrössern. Umweltschutz, BUWAL-Bulletin 2/95. 38–40

**Haller H, Breitenmoser U., 1986:** Zur Raumorganisation der in der Schweizer Alpen wiederangesiedelten Population des Luchses (*Lynx lynx*). Zeitschrift für Säugetierkunde 51. 289–311

**Haller H., 1992:** Zur Ökologie des Luchses *Lynx lynx* im Verlauf seiner Wiederansiedlung in den Walliser Alpen. Mammalia depicta, Beihefte zur Zeitschrift für Säugetierkunde; 15. Paul Parey Hamburg, Berlin

**Heusser, H. 1994:** Wilderer, Verkehr und Inzucht setzen dem Luchs zu. NZZ, 23.8.94

**KORA 1999:** Dossier Luchs, im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

**Lienert L. 1996:** Zum Werdegang des Wunsches und der Ausführung bei der Wiederansiedlung des Luchses in Obwalden und seine Chance p 33–45

**Pobaz P., 1974:** Splendide fauve – un lynx abbatu sur les hauts de Thoiry. Tribune de Genève

**Schweizerischer Bund für Naturschutz 1983:** Luchsabschuss: SBN fordert exemplarische Bestrafung. Communiqué 28.4.1983

**SDA 1978:** Qualvoller Fallentod eines Luchses. NZZ 286, 8. Dezember 1978

**Tschudin M., 2000:** Abgeknallt, vergiftet, ausgestopft – Den Luchs im Visier. Umwelt – Bundesamt für Umwelt Wald und Landschaft 3/2000. 23–24

## Zu dieser Reihe

Pro Natura verfolgt mit der Herausgabe der «Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz» zwei Ziele:  
– einerseits will sie Grundlagen für die Diskussion von Naturschutzthemen zur Verfügung stellen,  
– andererseits will sie den NaturschutzpraktikerInnen Anregungen für Ihre Arbeit vermitteln und dadurch zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch beitragen.

Die «Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz» erscheinen in loser Folge.

Folgende Beiträge sind bisher in deutscher Sprache erschienen:

Nr. 1 (1982)	Broggi, M.F.: Waldwirtschaft und Landschaftsschutz Voegeli, H.: Forstwirtschaft und Naturschutz (64 S.)	vergriffen
Nr. 3 (1983)	Zimmermann, M.: Naturschutz und Landwirtschaft Ein Arbeitspapier (48 S.)	vergriffen
Nr. 5 (1983)	Ritter, M.; Waldis, R.: Übersicht zur Bedrohung der Segetal- und Ruderalflora der Schweiz mit Roter Liste (zweisprachig d/f, 46 S.)	Art. 4605/Fr. 7.–
Nr. 6 (1984)	Ritter, M.: Trockenvegetation im Grünland des Kantons Jura Pflanzengesellschaften, Bewirtschaftung, Pflegevorschläge (88 S.)	vergriffen
Nr. 8 (1986)	Dauerbeobachtungsflächen – Fachtagung (zweisprachig d/f, 74 S.)	Art. 4608/Fr. 12.–
Nr. 9 (1987)	Bryner, R.: Dokumentation über den Rückgang der Schmetterlings- fauna in der Region Biel – Seeland – Chasseral (92 S.)	Art. 4609/Fr. 8.–
Nr. 11 (1989)	Arbeitsgruppe: Thesen für mehr Natur im Wald (74 S.)	Art. 4611/Fr. 15.–
Nr. 13 (1993)	Broggi, M.F.; Willi, G.: Waldreservate und Naturschutz (80 S.)	Art. 4613/Fr. 20.–
Nr. 15 (1995)	Schubert, B.; Condrau, V.: Landschaftsplanung in der Gemeinde – Chance für die Natur (52 S.)	Art. 4615/Fr. 20.–
Nr. 17 (1996)	Gloor, T.: Was taugen SBN – Schutzgebiete? (60 S.)	Art. 4617/Fr. 20.–
Nr. 18 (1997)	Righetti, A.: Passagen für Wildtiere – Die Wildtierbiologische Sanierung des Autobahnnetzes in der Schweiz (46 S.)	Art. 4618/Fr. 20.–
N <sup>o</sup> 19 (1998)	Frossard, P.A.; Lachat, B.; Paltrinieri, L.: Mehr Raum für unsere Fliessgewässer – Ein Gewinn für Mensch und Natur (48 S.)	Art. 4619/Fr. 28.–
Nr. 21 (2000)	Gloor, T. et al.: Wildnis und Kulturlandschaft – Grundlagen für einen zielgerichteten Naturschutz (56 S.)	Art. 4621/Fr. 28.–
Nr. 23 (2001)	Gentechnik und Naturschutz – Ökologische Risiken durch gentechnische veränderte Kulturpflanzen (32 S.)	Art. 4623/Fr. 28.–
Nr. 25 (2001)	Wer tötet den Luchs? – Tatsachen, Hintergründe und Indizien zu illegalen Luchstötungen in der Schweiz (32 S.)	Art. 4625/Fr. 28.–

Zu beziehen bei: **Pro Natura, Postfach, 4020 Basel, Tel. 061 317 92 92, Fax 061 317 92 66**

### **Pro Natura – für mehr Natur, überall!**

Pro Natura, bisher Schweizerischer Bund für Naturschutz, ist die führende Naturschutzorganisation der Schweiz. Unter dem Motto «Für mehr Natur, überall!» setzt sich Pro Natura entschlossen und konsequent für die Förderung und den Erhalt der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt ein. Kernaufgabe von Pro Natura ist der praktische Naturschutz. Daneben nimmt Pro Natura auch politisch klar Stellung für die Natur. Mit Informations- und Bildungsarbeit motiviert sie immer mehr Menschen dazu, der Natur Sorge zu tragen. Zu den Pioniertaten der 1909 gegründeten Organisation gehört die Schaffung des Schweizerischen Nationalparks. Heute betreut Pro Natura über 500 Naturschutzgebiete in der ganzen Schweiz. Als privater, gemeinnütziger Verein ist Pro Natura auf Mitgliederbeiträge und Spenden angewiesen. Pro Natura zählt rund 100 000 Mitglieder und ist mit ihren Sektionen in allen Kantonen der Schweiz aktiv.